

# Gebührenverordnung

In Kraft seit: 1. Januar 2018

# Inhaltsverzeichnis

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Regensdorf erlässt, gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018, folgende Verordnung:	
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	
Art. 2 Gebührenpflicht	
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	
Art. 5 Gebührentarif	
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	2
Art. 10 Gebührenvorschuss / Bardepot	2
Art. 11 Mehrwertsteuer	2
Art. 12 Fälligkeit	2
Art. 13 Verzugszins	3
Art. 14 Gebührenverfügung	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung	3
Art. 16 Verjährung	3
II. Die Gebühren	4
Art. 17 Grundsatz	4
Art. 18 Gebühren ohne Kostendeckung	4
Verwaltung allgemein	4
Art. 19 Leistungen Dritter	4
Sicherheit	4
Art. 20 Feuerwehr	4
Bau	4
Art. 21 Gebührenbemessung Baubewilligungen	4
Art. 22 Gebührenreduktion	4
Art. 23 Mietobjekte	4
Art. 24 Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung	5
Werk	5
Art. 25 Dienstleistungen Werkhof / Kläranlage	5
Rechtspflege	5
Art. 26 Wiedererwägungsgesuche / Neubeurteilungen	5
III. Schlussbestimmungen	5
Art. 27 Vollzug	5

Art.	8 Inkrafttreten5	

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Regensdorf erlässt, gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018, folgende Verordnung:

# I. Allgemeine Bestimmungen

# Art. 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

# Art. 2 Gebührenpflicht

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

# Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden, die von ihnen verwendeten Sachmittel, Infrastruktur und allfällige Fahrzeuge.

# Art. 4 Bemessungsgrundlagen

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

# Art. 5 Gebührentarif

Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen im Gebührenreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Der Gemeinderat legt im Gebührenreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

Änderungen des Gebührentarifs werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

# Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 150 % erhöht werden,
- c) um maximal 50% herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird,

Für kurzfristig eingereichte Bewilligungsgesuche können Expressgebühren verrechnet werden

# Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

# Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

# Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die im Gebührenreglement festgesetzten Gebühren angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

# Art. 10 Gebührenvorschuss / Bardepot

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Gebührenvorschuss / ein Bardepot erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

## Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

# Art. 12 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

# Art. 13 Verzugszins

Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum können Gebühren und Auslagen zu 5% verzinst werden.

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

# Art. 14 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen, sofern mit der Rechnung nicht bereits eine Gebührenverfügung versandt worden ist.

Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, kann eine anfechtbare Verfügung erlassen werden.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

# Art. 15 Mahnung und Betreibung

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach Zustellung einer Mahnung nicht, kann die Person betrieben werden.

Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

# Art. 16 Verjährung

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## II. Die Gebühren

#### Art. 17 Grundsatz

Gebühren, die in übergeordnetem Recht geregelt sind oder für welche die Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf bereits gesetzliche Grundlagen geschaffen haben, werden im Gebührenreglement nicht geregelt.

Grundsätzlich setzt das Kostendeckungsprinzip (Selbst- und Drittkosten) den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung fest.

Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement. Bei der Bemessung der Gebühren muss das Äquivalenzprinzip beachtet werden.

# Art. 18 Gebühren ohne Kostendeckung

Im Bereich der Sportförderung, kultureller sowie bildungsunterstützender Angebote für die Bevölkerung müssen die Gebühren nicht kostendeckend festgesetzt werden.

Dies betrifft zum Beispiel die Bereiche Sportanlage Wisacher, Gemeinschaftszentrum Roos, Bibliothek, Ludothek.

# Verwaltung allgemein

## Art. 19 Leistungen Dritter

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person mit einem Verwaltungskostenzuschlag bis 15% weiterverrechnet werden. In der Abteilung Werke beträgt der Verwaltungskostenzuschlag 5%.

#### Sicherheit

#### Art. 20 Feuerwehr

Die Einsatz- und Personalkosten werden gemäss dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen verrechnet. Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gelten grundsätzlich die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inkl. Anhänge. Der Gemeinderat kann abweichende Ansätze festlegen.

Die Personalkosten werden zuzüglich Vorhaltekosten verrechnet.

#### Bau

# Art. 21 Gebührenbemessung Baubewilligungen

Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme.

#### Art. 22 Gebührenreduktion

Die Gebühren können in begründeten Fällen angemessen reduziert werden. Über Gebührenreduktionen entscheidet der Gemeinderat.

# Art. 23 Mietobjekte

Für die Benützung der diversen Mietobjekte werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.

Die Gebühren sind nach marktüblichen Preisen festgesetzt und werden durch den Gemeinderat in den jeweiligen Benützungsordnungen festgesetzt.

Für die Benützung an Wochenenden kann die Benützungsgebühr erhöht werden.

Für ortsansässige Vereine oder Jugendabteilungen kann die Vermietung gebührenfrei oder zu reduzierten Konditionen erfolgen.

Für auswärtige Vereine und auswärtige Organisationen kann der Mietpreis erhöht werden.

# Art. 24 Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

Für kommerzielle Veranstaltungen können höhere Gebühren verrechnet werden.

## Werk

# Art. 25 Dienstleistungen Werkhof / Kläranlage

Allgemeine Dienstleistungen des Werkhofs und der Kläranlage werden nach Aufwand verrechnet.

# Rechtspflege

# Art. 26 Wiedererwägungsgesuche / Neubeurteilungen

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen und Neubeurteilungen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

# III. Schlussbestimmungen

# Art. 27 Vollzug

Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat. Dazu gehören insbesondere der Erlass des Gebührenreglements und weitere Ausführungsbestimmungen.

#### Art. 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.

Regensdorf, 19. September 2017

# **GEMEINDERAT REGENSDORF**

Präsident Schreiber-Stv.

Max Walter Karin Lomartire

Durch die Politische Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Dezember 2017.